



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 23/2012 vom 2. März 2012

Änderung der

Zulassungsordnung

des Bachelor-Studiengangs „Management International“

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

**Zulassungsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Management International“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 22.01.2008, geändert am 01.11.2011***

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium im Studiengang Management International (DFS) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).

§ 2 Bewerbungsfristen

- (1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Für die Vorlage des Zulassungsantrags mit den vollständigen Unterlagen wird eine Frist bis zum 31. Mai gesetzt (Ausschlussfrist).

§ 3 Form und Inhalt des Antrags

- (1) Die schriftliche Bewerbung um einen Studienplatz für den Studiengang Management International erfolgt mittels eines vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrags.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen ein Entgelt erhoben.
- (3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form einer Kopie einzureichen. Falls diese nicht in deutscher, französischer oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine deutsche, französische oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Es ist der Nachweis „sehr guter“ Französischkenntnisse zu erbringen. Es werden alle Sprachzeugnisse anerkannt, die einen Verweis darauf enthalten, dass die nachgewiesene Sprachkompetenz mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht.
Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die vor erfolgreichem Abschluss der Sekundarstufe II einen Französisch-Leistungskurs bzw. einen Kurs mit vergleichbarem Leistungsniveau belegt haben und dort mindestens die Note „gut“ erzielt haben oder ein Jahr lang ausschließlich in französischer Sprache unterrichtet wurden oder mindestens ein Jahr lang an einer Schule, Hochschule oder einer anderen Institution im französischsprachigen

* Die Ordnung vom 22.01.2008 wurde durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12.03.2008 bestätigt. Die Änderungen vom 01.11.2011 wurden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 31.01.2012 bestätigt. Am 01.04.2009 erfolgte die Zusammenführung von FHW Berlin und FHVR Berlin zur HWR Berlin. Die Ordnung wurde mit der Neuveröffentlichung redaktionell der neuen Hochschulorganisation der HWR Berlin angepasst.

chigen Ausland verbracht haben oder die eine Übersetzer- oder Dolmetscherausbildung abgeschlossen haben, kann die Auswahlkommission auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.

Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben fügen ihrer Bewerbung den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausländischer Studienbewerber“ bei (DSH-Zeugnis, „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Großes Deutsches Sprachdiplom“ oder die „Zentrale Oberstufenprüfung“ des Goethe-Instituts, TestDaF).

(3) Erforderlich ist zudem ein Motivationsschreiben in französischer Sprache, das die Studienmotivation und Studieneignung näher begründet. Das Schreiben soll einen Umfang von 300 Wörtern (1 DIN A-4 Seite) nicht überschreiten.

§ 5 Zulassung zum Auswahlgespräch

(1) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Studiengang Management International erfolgt aufgrund eines Auswahlgesprächs im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 5 BerlHZG.

(2) Die Zulassung zum Auswahlgespräch richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Es werden höchstens dreimal so viel Bewerber und Bewerberinnen eingeladen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Rangfolge der Kandidaten und Kandidatinnen, nach der sich die Auswahl bemisst, wird durch den Grad der Qualifikation (HZB) bestimmt.

§ 6 Durchführung und Bewertung des Auswahlgesprächs

(1) Die Auswahlgespräche werden gemäß § 13 Abs. 2 HochschulzulassungsVO von einer Auswahlkommission durchgeführt. Diese besteht aus

- a) zwei Professoren und Professorinnen, von denen einer der Leiter oder eine die Leiterin des Studiengangs Management International (Vorsitzender oder Vorsitzende) ist,
- b) einem akademischen Mitarbeiter, der als Sprachlehrer oder einer akademischen Mitarbeiterin, die als Sprachlehrerin für das Fach Französisch tätig ist,
- c) einem sonstigen Mitarbeiter oder einer sonstigen Mitarbeiterin und
- d) einem Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs „Wirtschaftswissenschaften“ der HWR Berlin gewählt. Abweichend von Satz 1 kann anstelle des zweiten professoralen Mitglieds auch ein externes Mitglied bestellt werden, das vorzugsweise Mitglied der ausländischen Partnerhochschule ist. Die Amtszeit der Professoren und Professorinnen, des akademischen und des sonstigen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe a) und b). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

(3) Das Auswahlgespräch wird mittels eines Fachgesprächs in französischer und in deutscher Sprache durchgeführt. Dieses Gespräch wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 HochschulzulassungsVO mit jedem Teilnehmer oder jeder Teilnehmerin als Einzelgespräch durchgeführt, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert.

(4) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 HochschulzulassungsVO in einer Niederschrift festgehalten.

(5) Durch die Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in allgemeinsprachlicher und in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, den französischsprachigen sowie den deutschsprachigen Teil des Studiums erfolgreich durchzuführen (sprachliche Befähigung). Dies schließt insbesondere ein:

- a) Französisch- und deutschsprachige Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte und Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten angemessen zu vertreten;
- b) Beherrschung von Fertigkeiten auf den Gebieten der französischen und deutschen Aussprache, des französischen und des deutschen Wortschatzes, der Wortbildung und Redewendung sowie der Grammatik;
- c) Französisch- und deutschsprachige Beherrschung der gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken einschließlich der üblichen Verfahren der Textanalyse.

(6) Zudem soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auch über Kompetenzen in fachlich-sozialer Hinsicht verfügt (FSK). Dabei werden verschiedene Aspekte, wie z.B. Motivation, Engagement und Durchhaltevermögen berücksichtigt. Eingang in die Prüfung finden insbesondere:

- a. Bisheriger Werdegang/Erfahrungen/Fachwissen
- b. Aktueller Kenntnisstand im Hinblick auf die Kultur des Partnerlandes
- c. Persönliche Einstellung zum gewählten Studiengang/perspektivische Aspekte

§ 7 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a. Sprachliche Befähigung als Faktor X_1 ;
- b. Beurteilung der fachlich-sozialen Kompetenzen (FSK) als Faktor X_2 .
- c. Beurteilung der Qualifikation (HZB) als Faktor X_3 .

(2) Die Rangfolge der Kandidaten ergibt sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel

$$X = 0,4 (X_1) + 0,4 (X_2) + 0,2 (X_3).$$

§ 8 Bewertung der Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der sprachlichen Befähigung erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Messzahl
Kandidat/in ist hervorragend geeignet	10 - 12
Kandidat/in ist sehr gut geeignet	5 - 9
Kandidat/in ist ausreichend geeignet	1 - 4
Kandidat/in ist ungenügend geeignet	0

(2) Die Beurteilung der fachlich-sozialen Kompetenzen erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Messzahl
Kandidat/in ist hervorragend geeignet	10 - 12
Kandidat/in ist sehr gut geeignet	5 - 9
Kandidat/in ist ausreichend geeignet	1 - 4
Kandidat/in ist ungenügend geeignet	0

(3) Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl
1,0	12,0
1,1	11,6
1,2	11,2
1,3	10,8
1,4	10,4
1,5	10,0
1,6	9,6
1,7	9,2
1,8	8,8
1,9	8,4
2,0	8,0
2,1	7,6
2,2	7,2
2,3	6,8
2,4	6,4
2,5	6,0
2,6	5,6
2,7	5,2
2,8	4,8
2,9	4,4
3,0	4,0
3,1	3,6
3,2	3,2
3,3	2,8
3,4	2,4
3,5	2,0
3,6	1,6
3,7	1,2
3,8	0,8
3,9	0,4
4,0	0

§ 9 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid

(1) Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine rechnerische Note ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerber und Bewerberinnen mit der höchsten Messzahl vorrangig berücksichtigt werden. Bei Rangleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 8a BerlHZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 HRG angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Danach entscheidet das Los.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.